



Kindertagesstätte „Mariä Himmelfahrt“

Rotthalmünster

Kindertagesstättenordnung

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind in der Kindertagesstätte „Mariä Himmelfahrt“, einer Einrichtung des Marktes Rothalmünster, angemeldet und wir dürfen Sie herzlich willkommen heißen.

Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, sowie die folgende Kindertagesstättenordnung und unsere Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Die Kindertagesstätte

Mit dem Angebot einer Tageseinrichtung für Kinder gibt die Gemeinde eine Antwort auf die vielfältigen Lebenssituationen von Familien. Sie unterstützt, ergänzt und begleitet die Familien in ihrer Erziehungsverantwortung.

Unsere Kindertageseinrichtung ist ein Teil der Gemeinde und ein Ort der Begegnung. Durch die Teilhabe am Leben der Gemeinde und durch die Teilnahme und Mitgestaltung verschiedener Veranstaltungen erfährt sich Ihr Kind als Mitglied der Gemeinschaft.

Unsere Einrichtung stellt in seinem Erziehungskonzept die ganzheitliche elementare Persönlichkeitsbildung in den Mittelpunkt des pädagogischen Bemühens. Voraussetzung, damit dieses Bemühen gelingen kann, ist die Erfahrung des Kindes, ohne Bedingung akzeptiert zu sein. Durch diese erlebte, mitmenschliche Erfahrung des Kindes soll die Grundlage für die Persönlichkeitsbildung geschaffen werden.

1.1 Aufgaben der anerkannten Kindertagesstätte

Die Einrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Sie bieten kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewähren allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördern die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versuchen Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie beraten die Eltern in Erziehungsfragen.

Aufgabe der gesamten Erziehungs- und Bildungsarbeit in der anerkannten Einrichtung ist die Förderung der Kinder gem. Art. 13 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

1.2 Elternmitarbeit

Es ist unser Bestreben, gemeinsam mit Ihnen für die geistige, seelische und körperliche Entwicklung Ihres Kindes Sorge zu tragen. Deswegen ist eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig und wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet unsere Einrichtung vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Eine Mitwirkung der Eltern entsprechend ihren Möglichkeiten im Rahmen der pädagogischen Konzeption ist erwünscht.

Sie sind gesetzlich verpflichtet, ihrer Sorgepflicht und ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und darüber hinaus konstruktiv und engagiert mit dem pädagogischen Personal zusammenzuarbeiten.

Dies schließt ein, zum Wohle des Kindes, die Hinweise und Angebote bezüglich Förderung, Hilfe und Unterstützung des Kindes in seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung ernst zu nehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen.

1.3 Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist ein Elternbeirat einzurichten (Art. 14 Abs. 1 BayKiBiG).

2. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

- Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder von einem Jahr an bis zum Beginn der Schulpflicht.
- Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres.
- Eine Aufnahme ist zum 1. September oder 1. Januar möglich. Ist eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht, muss dies im Einzelfall und nach Verfügbarkeit der Plätze in dem entsprechenden Betreuungsjahr entschieden werden.
- Das Vorsorgeuntersuchungsheft muss zur Einsichtnahme vorgelegt werden.
- Eine vollständige Masernimmunität muss nachgewiesen werden (Impfung). Ausnahme siehe Beiblatt.
- Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.
- Es bedarf zu Beginn der Kita-Zeit einer Eingewöhnungsphase, in der die Betreuungszeit schrittweise bis zum gebuchten Zeitraum nach individuellem Bedarf erhöht wird. Dies erfolgt in der Regel in einem Zeitraum von 2-3 Wochen.
- Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

3. Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist geöffnet von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die Waldgruppe ist geöffnet von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Kinderkrippe ist geöffnet von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag umfassend wahrnehmen zu können und um die pädagogische Arbeit in den Gruppen nicht zu stören, sollte Ihr Kind regelmäßig die Einrichtung besuchen.

Die pädagogische Kern- bzw. Mindestbuchungszeit ist einzuhalten (siehe jeweiliger Betreuungsvertrag).

Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal in der Regel nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie Ihr Kind pünktlich abholen.

4. Schließungszeiten

Unsere Einrichtung hat 25 Schließtage im Kalenderjahr. Die Kindertagesstätte ist in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, die zweite Woche in den Pfingstferien sowie drei Wochen im August (2./3. und 4. Woche) geschlossen. Die restlichen Tage werden flexibel gehandhabt, die Eltern werden hierüber rechtzeitig informiert.

Für besuchsarme Zeiten (Schulferien) bedarf es einer gesonderten, rechtzeitigen Anmeldung.

Die Einrichtung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen).

Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist, ist der Beitrag weiter zu bezahlen.

5. Kosten

5.1 Anmeldeentgelt

Bei der Anmeldung ist für jedes Kind ein einmaliges Anmeldeentgelt in Höhe von 4,00 € zu entrichten; dies wird von ihrem Konto abgebucht.

5.2 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen -von September bis August- erhoben.

Für den Besuch der Einrichtung sind für Ihr Kind folgende Beiträge zu entrichten:

- Elternbeitrag
- Getränkegeld
- Spielgeld zur Beschaffung von Verbrauchsmaterial inklusive Portfolio
- Brotzeitgeld (nur in der Kinderkrippe)
- Flexible Beiträge während des Jahres (z.B. Fotojahres-CD, Kinderfasching, Kasperltheater etc.)
- Mittagessen (nur bei Inanspruchnahme)

Es ist ein Unkostenbeitrag für Portfoliomappen (Mappen über die Entwicklung des Kindes mit Fotodokumentation) in Höhe von 2,00 € pro Monat zu entrichten.

Die Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, bekommen täglich in der Einrichtung eine frisch zubereitete Brotzeit am Vormittag. Der Unkostenbeitrag hierfür beträgt 6,00 € pro Monat und ist für 12 Monate im Jahr zu entrichten.

Die Höhe der Elternbeiträge wird gesondert festgelegt. Die jeweils gültigen Beiträge und Buchungszeiten sind Bestandteil dieser Kindertagesstättenordnung und sind als Anlage beigefügt.

Der Kindergarten-/Waldgruppen-/Krippenbeitrag ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Schließungszeiten, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes, zu bezahlen.

Die individuell vereinbarte Buchungszeit ist aufgrund der personellen Planungssicherheit für das gesamte Kindergartenjahr verbindlich. Während des Jahres ist nur die Buchung einer höheren Kategorie möglich, vorausgesetzt die Personalsituation/Personalschlüssel lassen dies zu. Eine Rückbuchung wird nur in begründeten Einzelfällen und in Absprache mit der Kindergartenleitung gestattet.

Aufgrund der Planungssicherheit für die Kindertagesstätte bitten wir Sie, die Anwesenheitstage ihrer Kinder im August bis spätestens 15. Juni mitzuteilen.

Vollendet ein Krippenkind während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, so ist ab diesem Kalendermonat der Kindergartenbeitrag zu entrichten.

Die Beiträge sind bis zum 5. eines jeden Monats durch Einzugsermächtigung / Lastschriftverfahren zu begleichen.

Bei Übernahme der Beiträge durch das Jugendamt (Landratsamt Passau) sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet in Vorleistung zu gehen.

5.3 Kostenangleichung / Beitragserhöhung

Wir weisen darauf hin, dass eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen kann.

5.4 Beitragsermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung gleichzeitig, so wird der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 20,00 Euro gesenkt.

Wird bei Krippenkindern der Antrag auf Kostenübernahme beim Kreisjugendamt Passau abgelehnt, kann aus sozialen Gründen auf Antrag eine Beitragsermäßigung vom Markt Rotthalmünster in Höhe von 20% gewährt werden. Als Antragsformulare sind die Vorlagen des Kreisjugendamtes zu verwenden.

5.5 Beitragszuschuss für Kindergarten-/ Waldgruppenbeiträge

Der monatliche Elternbeitrag (inklusive Spiel-/Portfolio- und Getränkegeld) wird für die gesamte Kindergartenzeit um maximal 100 € pro Kind und Monat reduziert.

Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 01. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gewährt.

6. Aufsichtspflicht und Haftung

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Öffnungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachten Spielzeug, Fahrräder etc.

7. Abmeldung und Kündigung

Kündigung durch die Eltern

Aus wichtigen Gründen können die Eltern das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres muss bis spätestens 30. April schriftlich erfolgen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nicht zulässig.

Wird ein bereits vertraglich geregeltes Betreuungsverhältnis nicht angetreten, muss dies ebenfalls mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Kündigung durch den Kindergarten

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn das Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum fehlt, Beiträge wiederholt nicht entrichtet werden oder wegen wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern oder aber, wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes (siehe 1.1) nicht mehr möglich erscheint.

Ist die Störung einer sinnvollen pädagogischen Förderung zu massiv, steht dem Träger der Einrichtung sogar ein außerordentliches (sofortiges) Kündigungsrecht zu.

8. Versicherungsschutz bei Unfällen

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind alle Kinder die die Kindertagesstätte besuchen bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste u.dgl.) unfallversichert.

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Einrichtung eintreten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

9. Regelung in Krankheitsfällen


Weist ein Kind (noch) Krankheitssymptome wie Fieber oder Durchfall auf, darf es die Einrichtung nicht besuchen. Ein Wiederbesuch ist erst nach 48 Stunden Beschwerdefreiheit möglich (siehe Beiblatt im Anhang). Bei Erkrankung ist das Kind möglichst umgehend zu entschuldigen. Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie sind ebenfalls der Leiterin mitzuteilen. Darüber wurden Sie von den pädagogischen Mitarbeiterinnen gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) belehrt. Das entsprechende Merkblatt wurde ausgehändigt. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheiten kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.

Rotthalmünster, den 26.03.2026

Markt Rotthalmünster


Günter Straußberger
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Kindertagesstättenordnung des Marktes Roththalmünster

Kindergartenbeiträge ab 01.09.2026

Buchungszeiten täglich von- bis Beitragssätze	Getränkegeld	Spielgeld und Portfolio (2 €)	Gesamtbeitrag
1 – 2 Std. 136,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	145,50 €
2 - 3 Std. 152,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	161,50 €
3 - 4 Std. 169,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	178,50 €
4 – 5 Std. 186,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	195,50 €
5 – 6 Std. 205,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	214,50 €
6 - 7 Std. 226,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	235,50 €
7 - 8 Std. 249,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	258,50 €
8 - 9 Std. 274,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	283,50 €
>9 Std. 302,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	311,50 €

Geschwisterermäßigung ab dem 2. bzw. 3. Kind, 20 Euro.

Die Kernzeit ist von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr. Daraus ergibt sich eine Mindestbuchungszeit von 4 Stunden (08:00 – 12:00 Uhr).

Anlage 2 zur Kindertagesstättenordnung des Marktes Roththalmünster **Kinderkrippenbeiträge ab 01.09.2026**

Buchungszeiten täglich von- bis Beitragssätze	Getränkegeld	Spielgeld und Portfolio (2 €)	Brotzeit- geld	Gesamtbeitrag
1 - 2 Std. 184,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	6,00 Euro	199,50 €
2 - 3 Std. 205,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	6,00 Euro	220,50 €
3 - 4 Std. 228,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	6,00 Euro	243,50 €
4 - 5 Std. 251,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	6,00 Euro	266,50 €
5 - 6 Std. 278,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	6,00 Euro	293,50 €
6 - 7 Std. 306,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	6,00 Euro	321,50 €
7 - 8 Std. 343,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	6,00 Euro	358,50 €
8 - 9 Std. 383,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	6,00 Euro	398,50 €
> 9 Std. 424,00 €	2,50 Euro	7,00 Euro	6,00 Euro	439,50 €

Es müssen mindestens 3 Tage mit insgesamt mindestens 15 Stunden gebucht werden. Eine Höherbuchung auf 4 oder 5 Tage während des Betreuungsjahres ist nur möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
Die Mindestbuchungszeit ist von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Anlage 3 zur Kindertagesstättenordnung des Marktes Roththalmünster

Waldgruppenbeiträge ab 01.01.2026

Beitragssatz für Buchungszeit täglich 4 – 5 Std. inkl. Buskosten	Spielgeld und Portfolio	Gesamtbeitrag
186,00 € + 75,00 € 261,00 €	4,50 €	265,50 €

Aus organisatorischen und betrieblichen Gründen ist die Buchungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Eine Weiterbetreuung im Kindergarten kann dazu gebucht werden. Der Beitrag erhöht sich dementsprechend um 12 Euro je angefangene Stunde.

Die Kosten für den Bus können ab dem Monat der Preiserhöhung durch den Busunternehmer, erhöht werden.